

# VEREINSSTATUTEN

## KATHOLISCHER FAMILIENVERBAND

### SALZBURG UND TIROLER UNTERLAND

im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

#### § 1: Name und Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholischer Familienverband Salzburg und Tiroler Unterland“ (im Folgenden kurz: KFV Sbg).
- (2) Er hat seinen Sitz in Salzburg Stadt und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Erzdiözese Salzburg.

#### § 2: Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung und Stärkung der Ehe und Familie nach christlichen Grundsätzen und der gesellschaftlichen Anerkennung ihrer Leistungen. Das Wohl des Kindes steht dabei im Mittelpunkt.
- (2) Der Verein ist gemeinnützig und parteipolitisch unabhängig. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

#### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Erarbeitung von Konzepten zur Familienpolitik, Abgabe öffentlicher Stellungnahmen und Vorsprachen zu Gesetzes- u. Verordnungsvorlagen sowie familienpolitisch relevanten Vorgängen sowie die Verfassung von Resolutionen und Forderungen.
  - b) Aufbau von Zweigstellen zur regionalen Betreuung der Mitglieder durch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen
  - c) Veranstaltungen wie Bildungsveranstaltungen, Vorträge, Tagungen, Seminare, Lesungen, Diskussionsveranstaltungen, Versammlungen, Freizeitangebote, Pilgerfahrten, Reisen etc.
  - d) Herausgabe und Verbreitung von Druckwerken aller Art und Veröffentlichungen in Massenmedien.
  - e) Projekte und Serviceleistungen

- f) Betreuung und Unterstützung von Eltern und Kindern in ihren individuellen Lebenssituationen, Mildtätigkeit.
- (3) Als materielle Mittel dienen
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Geld- und Sachspenden
  - c) Förderungen, Subventionen, Sponsorleistungen und sonstige Zuwendungen wie Erbschaften, Legate, Schenkungen oder Ähnliches
  - d) Einnahmen aus Veranstaltungen, Serviceleistungen, Druckwerken und Inseraten

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Einzelmitglieder, kooptierte Mitglieder, Ehrenmitglieder und juristische Personen.
- (2) Einzelmitglieder sind physische Personen, die sich an der Vereinstätigkeit beteiligen und/oder die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- (3) Kooptierte Mitglieder sind Vertreter/innen von Einrichtungen und Institutionen, die vom Vorstand kooptiert werden, die sich an der Vereinstätigkeit beteiligen und/oder die die Vereinstätigkeit durch Zahlung einer Spende unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein durch den Vorstand ernannt werden.
- (5) Juristische Personen sind Vereine, Pfarren, politische Gemeinden o.ä.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des KFV Sbg können physische und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck des KFV Sbg bekennen.

Anträge auf Aufnahme können vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod physischer Personen bzw. Auflösung juristischer Personen, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit offen und ist schriftlich oder mündliche bekannt zu geben. Im Falle eines Austrittes bzw. Erlöschens der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrags bleibt hievon unberührt.
- (4) Mitglieder aller Art können aus dem KFV Sbg mit Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn diese gegen das Ansehen oder grundsätzliche Interessen des Vereins verstoßen. Wird gegen diesen Beschluss Einspruch erhoben, so entscheidet das Schiedsgericht endgültig.